

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Enquetekommission II  
Raum E1 A16  
7. Oktober 2024, 10.00 bis 12.30 Uhr



Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zu Ihrem Fragenkatalog in der o.g. Sache führe ich aus, was folgt:

1.) Ihre Arbeit als Enquetekommission bezieht sich auf ein gesellschaftlich hoch umstrittenes Stück unserer Landesgeschichte. Die vielfältigen Verwerfungen und Spaltungen, die es unter den Menschen in diesem Land schon vor der Pandemiephase mit dem Coronavirus gab, haben seither augenscheinlich an Intensität, Umfang und Härte zugenommen. Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit Ihrer Kommission wird daher nicht zum Mindesten sein, durch äußerste Sachlichkeit im Thema, respektvollen persönlichen Umgang miteinander, aufmerksamem Verständnis für Positionen, die von der eigenen abweichen und durch einen konsequent moderaten Ton wechselseitige Kooperationsbereitschaft in herausfordernden Zeiten exemplarisch vorzuleben.

2.) Krisenzeiten heben sich von Epochen gesellschaftlicher Ruhe durch das Fehlen von Routinen, durch Unsicherheiten in der individuellen wie gemeinschaftlichen Lageeinschätzung, durch Zukunftsängste und durch akuten Vertrauensverlust in ein erwartungsgerechtes Handeln der Mitmenschen ab. Die Lebenswirklichkeiten der Gesellschaft lassen sich nicht durch ein bloßes Fortsetzen bekannter Verhaltensweisen bewältigen, sondern beständig modifizierte Rahmenbedingungen verlangen allen Menschen konsequent neue Anpassungsleistungen an unvertraute Herausforderungen ab. Wenn Einzelnen die Bewältigung ihrer konkreten Herausforderungen nicht durch andere abgenommen werden kann (weil diese das jeweils neue Anforderungsprofil situationsbedingt ihrerseits nicht mit der für eine valide Anordnung erforderlichen Sicherheit erkennen können), dann bleibt für eine effiziente Selbsthilfefähigkeit aller Beteiligten nur die Möglichkeit, jedweden individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen die größtmögliche Chance zu Entfaltung und Wirksamkeit zu geben, statt sie an der dezentralen Problembewältigung durch unbedachtsam störende Restriktionen zu hindern.

3.) Eine wirkmächtige Bündelung dezentraler und autonom handelnder Selbsthilfekräfte ist ohne eine Verständigung der Betroffenen untereinander nicht möglich. Koordination in der Kooperation erfordert bestmögliche dezentrale Kommunikation unter denen, die Gefahrenlagen erkennen und bewerten, die Abwehrstrategien konzipieren (und sie beständig adjustieren), sowie unter denen, die diese Konzepte nach den gegebenen Umständen realisieren. Soweit irgend möglich, haben Kommunen daher die für eine hindernisfreie, verlässliche, manipulationsfrei offene und von keinerlei inhaltlichen Herrschaftsansprüchen verfälschte, suchende und mutmaßende, vermutende und bestätigende, widerlegende und verbessernde Kommunikation notwendige Infrastruktur zu schaffen, sie zu erhalten und sie bestmöglich zugänglich zu machen.

4.) Insofern jeder Krise immer auch das Element des Unvorhersehbaren begriffsimmanent ist, scheidet aus, einer Bevölkerung für vordefiniert vorgestellte Gefahrenlagen katalogartige Abwehrstandards vorgeben zu wollen, die wesentlich den Effekt haben, bei den Betroffenen Scheinsicherheiten zu

evozieren. Ein kluger Gesetzgeber und eine vorausschauende Verwaltung lassen einer Bevölkerung auch für befürchtete Risikoszenarien, für Gefahrenlagen, für Krisenfälle und jedwede sonstige Wechselfälle des individuellen oder gesellschaftlichen Lebens die größtmöglichen Vorsorgespielräume, um kraft Nutzung der „Schwarmintelligenz“ im Ergebnis eine tunlichst breite und akut lageangepasste Reaktion auf das Unvorhergesehene realisieren zu können. Die unüberwindbare erkenntnistheoretische Hürde, künftige Verhältnisse (jenseits zwangsläufig stets nur spekulativer Modelle) gegenwärtig nie kennen und ihnen deswegen auch nicht handlungssicher im Vorhinein planend begegnen zu können, stellt selbst die sorgfältigsten staatlichen Bemühungen um Vorkehrungen in dasselbe Unwissen, in dem auch die Bevölkerung sich befindet und wirft also im Grundsatz die Frage nach der Legitimität von rechtlichen Regeln auf, die in diesem Kontext Handeln erzwingen wollten.

5.) Wird der Bevölkerung eine dezentral autonome Krisenvorsorge ermöglicht, wird die freie Kommunikation aller Beteiligten über spekulative Gefahrenszenarien zugelassen und werden Abwehrvorkehrungen aus dem gesellschaftlichen Bereich rechtlich gestattet, wird sich die spontane Bildung dezentraler Hilfenetzwerke auch staatlich ungeplant ergeben. In jeder konkret örtlich und zeitlich von den Betroffenen vorgefundenen Lage werden die personellen Möglichkeiten, die Stärken, aber auch jedwede Schwächen, die ein Nacharbeiten erfordern, offenbar werden und von den Betroffenen in ihrem gemeinsamen Eigeninteresse dezentral erfasst. Die Illusion, es existiere eine übergeordnete Instanz, die in einer bestimmten Katastrophensituation automatisch und ohne Zutun der Betroffenen für Rettung sorgen werde, wirkt sich für jedwede selbst organisierte, gemeinschaftliche Hilfsstruktur fatal hemmend aus und muss durch konsequente Offenlegung ihres Nichtvorhandenseins a priori als unzutreffend erkennbar werden.

6.) Vulnerable Gruppen sind begriffsnotwendig wesentlich dadurch gekennzeichnet, verletzlicher als andere – nichtvulnerable – Gruppen zu sein. Folgerichtig scheidet aus, sie in Krisensituationen als für sich selbst verantwortlich zu betrachten oder Vorkehrungen dafür treffen zu wollen, sie ungeachtet ihrer Vulnerabilität zu eigenen Handlungen wirkmächtig machen zu können. Entscheidend ist, der Gesellschaft insgesamt diejenige Handlungsfähigkeit im Krisenfall zu belassen – oder sie ihr ergänzend einzuräumen –, derer es bedarf, um abseits aller Kategorisierungen in Vulnerable oder Nichtvulnerable eine gesamthaft für alle tragfähige Krisenbewältigungsstrategie entstehen zu lassen und jeden einzelnen Menschen dabei seine ihm situativ möglichen Fähigkeiten einbringen zu lassen.

7.) Gefahrensimulationen oder Katastrophenübungen erscheinen für eine Krisenbewältigung im Ernstfall kaum bis gar nicht zielführend, da sie – neben erst recht schädlichen Abstumpfungseffekten – bei Betroffenen entweder ein im Ergebnis unbegründetes Sicherheits- oder ein unnötiges Unsicherheitsgefühl erzeugen. Offene gesellschaftliche Diskurse, ein umfassendes ethisches Bewusstsein von der Schädlichkeit jedweder Panikkommunikation insbesondere bei prominentem Führungspersonal und eine strikt sachorientierte Gefahrenanalyse sind die besten Garanten für individuell verantwortungsbewusstes Gefahrenmanagement. Auch hier hilft die „Schwarmintelligenz“ der Bevölkerung, wirkliche von irrealen und schwere von weniger schweren Gefahren zu unterscheiden, Abwehrmaßnahmen gewichtet zu priorisieren und das trügerische Gefühl, andere wüssten mehr als man selbst, zu beherrschen.

8.) Der beste und vielleicht vornehmste Dienst, den jeder einzelne Mensch seinen Mitmenschen erweisen kann, besteht wohl darin, in seiner Lebensbewältigung nicht auf die Hilfe und die Ressourcen anderer angewiesen zu sein. Der Rückgriff auf die Hilfe anderer muss der zweite und darf nicht der erste Gedanke bei allem Tun sein; vielmehr sollte eigenes Tun primär auf den dadurch generierten Nutzen für andere fokussiert sein. Dieses in der katholischen Soziallehre als „Subsidiarität“ bezeichnete

Organisationsprinzip kann in Bildungseinrichtungen von Kindesbeinen an spielerisch durch gemeinsames Musizieren erlernt werden, wo jeder sich zum gemeinsamen Ergebnis bestmöglich einbringt.

9.) Staatliche Institutionen und Hilfsorganisationen müssen in diesem Kontext bestenfalls als Hilfsmittel der dezentral gebildeten Selbsthilfenetzwerke verstanden werden und so zu handeln eingewiesen werden. Das Rechtsprinzip des Öffentlichen Rechtes von der „Über-Unter-Ordnung“ zwischen hoheitlich handelnden Instanzen und einer zur Folgsamkeit verpflichteten Bevölkerung muss sich abseits der Alltagsroutine im akuten Krisenszenario in ein wirkmächtiges Dienstleistungsverhältnis verkehren und staatliche Institutionen wie Ressourcen auf den Abruf durch die Betroffenen verfügbar machen. Im Kontext der Unsicherheit gibt es keine legitimen Befehle von Unwissenden an Unwissende, sondern nur Kooperationsersuchen von denen, die konkret mit ihrem vorgeschlagenen und abverlangten Tun überzeugen.

10.) Die fünf vordringlichsten Vorkehrungen für Katastrophen- und Krisenmanagement sind (in dieser priorisierten Reihenfolge):

- a.) Unbeschränkte, unzensurierte und ungefilterte Kommunikationsmöglichkeiten für alle
- b.) Respekt hierarchisch höherer Organisationsinstanzen vor Entscheidungen niedrigerer
- c.) Vorrang autonom abgesprochener Gruppenverhaltensweisen vor Gesetzesregeln
- d.) Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit individueller Krisenbegegnungsentscheidungen
- e.) Unverrückbares Festhalten an erprobt-etablierten Handlungsmethoden und -standards.

Carlos A. Gebauer  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht  
Königsallee 30  
D-40212 Düsseldorf